

Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 1 MuSchRiV

Arbeitnehmerin (Name):

Klinik (Name):

Gefährdung	Erklärungen/ Gesetzliche Grundlagen, Richtlinien	Schutzmaßnahmen
<p>Infektionsgefahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hautkontakt mit potentiell infektiösen Körperflüssigkeiten - Aerosole (Tröpfcheninfektion) 	<p>Krankheitserreger können erhalten sein in:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blut und Blutprodukten (Plasma, Serum) - Speichel, Tränenflüssigkeiten, serösen Körperflüssigkeiten - Wundexsudaten (Eiter) - Körperausscheidungen (Urin, Stuhl) - Körpergewebe <p>Die werdende Mutter kann nur dann mit diesen Stoffen oder damit benetzten Instrumenten, Geräten oder Oberflächen beschäftigt werden, wenn ausreichende Schutz- und Hygienemaßnahmen getroffen werden. Den Arbeitnehmerinnen sind geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen (§ 11 Bio StoffV)</p> <p>Als Schutzmaßnahmen gelten z.B. Schutzhandschuhe, Schutzbrillen Schutzkleidung, geschlossene Systeme usw.</p> <p>Erhöhte Infektionsgefahr besteht z.B. in folgenden Arbeitsbereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen für Infektionskrankheiten, Intensivmedizin, Dialyse, Endoskopie, pulmonologische Abteilungen, - Operationseinheiten - Medizinische mikrobiologische Laboratorien - Pathologie (Sektionsräume) - Sterilisations- und Desinfektionseinheiten (unreine Seite) - Tierställe 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Tragen eines Schutzvisiers 2. Tragen doppelter Indikatorhandschuhe 3. Operative Tätigkeit an nachweislich Hepatitis- und HIV-negativen Patienten aktueller seronegativer Status → anti-HCV, anti-HIV. Heranziehung von HCV-PCR, HIV RNA zur Klärung eines uneindeutigen Serostatus)

Gefährdung durch ionisierende Strahlen	Überwachungsmaßnahmen müssen sicherstellen, dass der besondere Dosisgrenzwert für das ungeborene Kind von 1 mSv vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende eingehalten und dies dokumentiert wird (§ 55 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV bzw. § 31a Abs. 6 RöV).	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die berufliche Strahlenexposition der werdenden Mutter ist arbeitswöchentlich zu ermitteln und ihr mitzuteilen (§ 41 Abs. 5 StrlSchV bzw. § 35 Abs. 6 RöV) Der Dosisgrenzwert für das ungeborene Kind von 1 mSv vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zu deren Ende (§ 55 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV bzw. § 31 Abs. 4 Satz 2 RöV) 2. Keine intraoperative Anwendung ionisierender Strahlen 3. Einsatz eines körpernahen (Zweit-)dosimeters zur arbeitswöchentlichen Ermittlung der Strahlenexposition in Gebärmutterhöhe
Verletzungsgefahr Insbesondere Umgang mit stechenden /schneidenden Instrumenten	Der Umgang mit schneidenden, spitzen oder stechenden Gegenständen (z.B. Skalpelln oder Injektionsnadeln), die mit potentiell infektiösem Material kontaminiert sind, ist zu unterlassen. Hier reichen Handschuhe als Schutzmaßnahme nicht aus, weil weiterhin ein Verletzungsrisiko besteht. Unzulässig ist somit die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Mit der Blutentnahme - Mit dem Verabreichen von Injektionen - Mit Radieren mit Rasierklingen - Bei Operationen, bei Sektionen - In der Sterilisation auf der unsauberer Seite - Mit Tätigkeiten im Labor, bei denen das Risiko des Kontaktes mit infektiösem Materials besteht und die Schutzwirkung der persönlichen Schutzausrüstung aufgehoben werden kann. Eine Verwendung stichsicherer Injektionssysteme kann in Betracht gezogen werden, wenn Verletzungen mit kontaminierten Instrumenten auszuschließen sind. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Tätigkeit im beengten Operationsfeld 2. Keine OP-Tätigkeit mit unterbrochener Sichtkontrolle 3. Einsatz stichsicherer Instrumentariums, wo operationstechnisch möglich 4. Operative Tätigkeit an nachweislich Hepatitis- und HIV-negativen Patienten 5. (aktueller negativer Serostatus → anti-HCV, anti-HIV. Heranziehung von HCV-PCR, HIV RNA zur Klärung eines uneindeutigen Serostatus)

Belastung durch physikalische Einflüsse (Lärm, Staub, Gase, Dämpfe, Vibrationen, Hitze, Kälte, Nässe, elektromagnetische Felder, usw.)	Sonstige Gefährdung können z. B. durch Lärm, elektromagnetische Felder und psychische Belastungen auftreten. Beschäftigungsverbote für werdende Mütter: - Tätigkeiten im Magnetraum (MRT) während des Betriebs. Es ist auf die sichere Einhaltung der für alle Personen geltenden Grenzwerte der „Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) bzw. der für Versicherte geltende Grenzwert gemäß der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Elektromagnetische Felder“ BGV B11 zu achten.	
Heben und Tragen von Lasten Regelmäßig über 5 kg oder gelegentlich über 10 kg	Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Tätigkeiten beschäftigt werden. Eine Gefährdung besteht z. B. bei der Pflege (z. B. Mobilisation, aus dem Bett heben, zur Toilette führen) von bettlägerigen oder körperlich behinderten Patienten oder beim regelmäßigen Bewegen (Heben, Tragen, Umsetzen) schwerer Gegenstände von mehr als 5 kg Gewicht bzw. gelegentlich von mehr als 10 kg Gewicht. (MuSchG)	Keine Lagerungstätigkeiten
Erschwerte Arbeitshaltungen Arbeiten mit häufigem und /oder erheblichem Strecken, Beugen, Bücken oder Arbeiten mit ständigem Stehen	Werdende Mütter dürfen nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich mehr als 4 Stunden überschreitet Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen. (MuSchG)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Keine stehenden Tätigkeiten > 2 Stunden 2. Bereitstellung einer Sitzmöglichkeit 3. Einsatz bei ausschließlich elektiven und körperlich wenig anstrengenden Operationen

<p>Arbeitszeiten und besondere Belastungen</p> <p>Mehrarbeit (> 8,5 Stunden tgl. oder > 90 Std. in der Doppelwoche)</p> <p>Nacharbeit (nach 20 Uhr oder vor 6 Uhr)</p> <p>Arbeiten unter Zeitdruck und mit Nothilfecharakter</p>	<p>Verbot der Nacharbeit (Arbeiten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr)</p> <p>Verbot der Mehrarbeit (Arbeiten tgl. länger als 8,5 Stunden)</p> <p>Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit (in Krankenhäusern, Kinderheimen und vergleichbaren Einrichtungen ist die Beschäftigung von Schwangeren und stillenden Mitarbeiterinnen an Sonn- und Feiertagen erlaubt, wenn Ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachruhe gewährt wird) § 4 MuSchG / § 5 MuSchRiV</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Umsetzung der entsprechenden Arbeits-Einsatzzeitregelungen 2. Einsatz bei elektiven Operationen 3. Kein Einsatz mit Nothilfecharakter
<p>Umgang mit giftigen und gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen</p> <p>Insbesondere bei Gefahr der zeitweiligen Überschreitung des MAK-Wertes</p>	<p>Verbot der Beschäftigung mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen, wenn deren Grenzwert überschritten wird. z.B. Beim Umgang mit Narkosegasen oder Desinfektionsmitteln (§ 4 Abs. 1 MuSchG, § 5 Abs.1 Nr. 1 MuSchRiV)</p>	<p>Narkosen mit geschlossenen Systemen bzw. ohne Verwendung von Narkosegasen</p>
<p>Sonstiges</p>		<ol style="list-style-type: none"> 1. Monatliche betriebsärztliche Konsultation zur Verlaufsbeurteilung 2. Gynäkologische Schwangerschaftsüberwachung fristgerecht entsprechend Vorsorgeplan und individueller Gegebenheiten

Fachvorgesetzter

werdende Mutter

Betriebsarzt